



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

07.01.2015

Nr. 1/2015

Seite 1 - 7

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Fachhochschule Münster vom
8. Dezember 2014



Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Fachhochschule Münster vom 8. Dezember 2014

Aufgrund des § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.
NW. 543 ff.) hat der Hochschulrat der Fachhochschule Münster am
8. Dezember 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Zuständigkeit, Amtszeit	3
§ 2 Vorsitz, Einberufung und Leitung der Sitzungen.....	3
§ 3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren.....	3
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Beschlussunterlagen.....	4
§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz	5
§ 7 Sitzungsprotokoll.....	5
§ 8 Ausschüsse.....	6
§ 9 Inkrafttreten/Änderungen	6

§ 1 **Zuständigkeit, Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind für die im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG-NW) und in der Grundordnung der Hochschule (GrO) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufgaben zuständig. Der Hochschulrat ist zentrales Organ der Hochschule.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre.

§ 2 **Vorsitz, Einberufung und Leitung der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates sowie seine Vertreterin oder sein Vertreter werden aus dem Kreis der externen Mitglieder des Hochschulrates gewählt.
- (2) Der Hochschulrat ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungstermine werden zwischen den Mitgliedern des Hochschulrates abgestimmt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung mittels E-Mail. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Einladung zusätzlich in Papierform.
- (5) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 3 **Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren**

- (1) Der Hochschulrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschließen.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzuhalten. Der Hochschulrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist. Wird der Hochschulrat zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist zur nochmaligen Verhandlung eines Tagesordnungspunktes einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden musste. Bei Einberufung der neuen Sitzung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Der Hochschulrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen sind offen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Personalangelegenheiten und dann, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Hochschulrats damit einverstanden sind. Das schriftliche Umlaufverfahren kann auf elektronischer oder schriftlich verkörperter Weise durchgeführt werden.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrates (Eilbeschluss). Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes Mitglied des Hochschulrates ist berechtigt, Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag sollen der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Tagesordnung wird hochschulöffentlich - z.B. im Intranet - bekannt gemacht.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Beschlussunterlagen

- (1) Die Tagesordnung sowie die für die Sitzung erforderlichen Beschlussunterlagen sind den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten. Diese Unterlagen können in elektronischer oder in Papierform zugeleitet werden.

- (2) Lagen Beschlussunterlagen nicht rechtzeitig vor, so muss die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung des Hochschulrates vertagt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 6

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sowie die teilnehmenden Mitglieder des Präsidiums sind i.S.d. § 10 Abs. 3 HG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Stellungnahmen des Hochschulrats gibt die oder der Vorsitzende bzw. in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ab.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Für die Tätigkeit wird für jedes Mitglied pauschal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € ggf. zzgl. MwSt. pro Sitzung gewährt; die Tätigkeit der oder des Vorsitzenden wird pauschal mit 1.000 € pro Sitzung honoriert. Für zusätzlich erforderliche Anwesenheitstage der oder des Vorsitzenden wird eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung umfasst sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hochschulrates, ausgenommen die Übernachtungskosten und die Reisekosten für die auswärtigen Hochschulratsmitglieder. Diese werden nach ihrem tatsächlichen Aufwand erstattet. Für die internen Mitglieder kann eine gleichwertige andere Entschädigungsregelung getroffen werden.
- (3) Bei Auskunftersuchen, die die Bekanntgabe personenbezogener Daten erforderlich machen, sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - Nordrhein-Westfalen zu beachten. Daten sollen in anonymisierter Weise zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für einen Beschluss oder eine Entscheidung des Hochschulrates ausreicht.

§ 7

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzung des Hochschulrates ist möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern als Entwurf zuzuleiten. Das Protokoll muss insbesondere beinhalten:
1. Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 4. die behandelten Gegenstände,
 5. die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen,
 6. die Abstimmungsergebnisse.

- (2) Der Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern als E-Mail zugeschickt; auf Antrag ist der Protokollentwurf in Papierform zu übersenden.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Hochschulrat auf seiner nächsten Sitzung. Das genehmigte Protokoll geht allen Hochschulratsmitgliedern und allen Präsidiumsmitgliedern zu.
- (4) Wird das Protokoll von Hochschulratsmitgliedern korrigiert, ist der Wortlaut der Änderung in der gleichen Weise zuzustellen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (5) Der Hochschulrat gibt seine Beschlüsse hochschulöffentlich – z.B. im Intranet bekannt.

§ 8 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse, die er aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt, widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

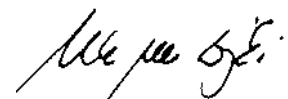
§ 9 Inkrafttreten/Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juni 2008 (AB Nr. 37/2008) außer Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Hochschulrats. Einstimmig kann von der Geschäftsordnung jederzeit abgewichen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 8. Dezember 2014

Münster, den 06. Januar 2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski